Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 8136.) Gesetz über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 27. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872., mit Ausschluß des §. 72., die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872., mit Ausschluß der §§. 49. 73. 133. bis 140. und 143., und das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872. werden mit nachstehenden Bestimmungen in der Provinz Schleswig-Holstein eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in der Provinz Schleswig-Holstein nicht gelten, bleiben außer Anwendung. Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in Schleswig-Holstein geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

§. 3.

Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirk gelegenen Grundstücke.

Das Amtsgericht zu Kiel ist das Grundbuchamt für diejenigen Grundstücke, welche bisher in den landgerichtlichen und obergerichtlichen Hypothekenbüchern eingetragen gewesen sind. Das Appellationsgericht zu Kiel ist jedoch ermächtigt, auf Antrag der Eigenthümer die Führung des Grundbuches über solche Grundstücke dem Amtsgerichte des Bezirks, in welchem das Grundstück liegt, zu überweisen.

§. 4.

§. 4.

Die Anlegung der Grundbücher erfolgt von Amtswegen, sobald die Grundsteuer-Vermessungsarbeiten bis zum Nachweis der Besitzer und des Flächeninhalts der einzelnen Grundstücke abgeschlossen sind.

Das Grundbuchamt erhält eine Abschrift des auf Grund dieses Nachweises aufgestellten Flurbuches.

§. 5.

Sobald das Grundbuchamt diese Abschrift erhalten hat, ladet es die als Eigenthümer der einzelnen Grundstücke bezeichneten Personen behufs Anlegung des Grundbuches von Amtswegen vor.

§. 6.

Die nach §. 5. Geladenen sind verpflichtet, dem Grundbuchamte

1) ihre unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen,
2) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf sie übergegangen ist,
3) die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen, und
4) alle auf dem Grundstücke haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen, auch auf Verlangen des Grundbuchamtes einen Auszug aus den Steuerbüchern (Steuer- oder Hebungsregister) mit der Bescheinigung vorzulegen, daß spätere Eigenthumsveränderungen nicht bekannt geworden sind.

   Das Grundbuchamt ist verpflichtet, dem vom Eigenthümer benannten Berechtigten Mittheilung von der geschehenen Anzeige zu machen.

   Auch hat das Grundbuchamt den vom Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm aus den bisher geführten Protokollbüchern oder anderweitig amtlich bekannt ist, von der nicht erfolgten Anzeige ihrer Berechtigung Mittheilung zu machen.

§. 7.

Das Grundbuchamt kann die Befolgung der Ladung (§. 5.) und die Erfüllung der den Geladenen im §. 6. auferlegten Verpflichtungen unter Androhung von Geldstrafen bis funfzig Thaler erzwingen.

§. 8.

Wenn der gemäß §. 6. ermittelte Eigenthümer eines Grundstückes zugleich durch ein gesetzlich nach Grundstücken angelegtes Protokollbuch (Realfolien) als solcher nachgewiesen ist, so wird derselbe als Eigenthümer in dem Grundbuche eingetragen.

§. 9.

Ges. Saml. Bd. 1873 pag 243

Art. I des Gesetzes v. 31 Januar 1879 Ges. Saml. Bd. 1879 pag 11. 12

Die §§ 11. 12 u. 14 lauten fortan wie folgt

§ 11. Die Eintragung des Eigenthumes erfolgt in den Fällen der §§ 9, 10 nach Ablauf der in § 12 vorgeschriebenen Frist, falls nicht entgegenstehende Ansprüche angemeldet sind. Ist Letzteres geschehen, so kommt die Bestimmung des § 16 zur Anwendung.

§ 12 Die nach Vorschrift der §§ 5. 6. vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend welche andere, der Eintragung in dem Grundbuche bedürfende dingliche Rechte zustehen, haben ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von 6 Monaten, welche mit dem in § 14 erwähnten Tage beginnt, bei dem Amtsgerichte anzumelden.

Der Anmeldung bedarf es nicht bei denjenigen Eigenthumsbeschränkungen, dinglichen Rechten u. Hypotheken, welche in gesetzlich nach Grundsätzen angelegten Protokollbüchern (Stadtfolien) protokollirt oder von dem Eigenthümer gemäß dem § 6 Abs. 4 angezeigt sind.

§ 14 f. zu pag 244.

§. 9.

Derjenige, bei dem die im §. 8. angegebene Voraussetzung fehlt, welcher jedoch im Steuerbuche (Steuer- oder Hebungsregister) als Eigenthümer aufgeführt ist, kann seine Eintragung im Grundbuche verlangen, wenn er

1) entweder das Grundstück in einem gerichtlichen Zwangsverfahren erstanden oder vom Fiskus erworben hat,
2) oder seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes bescheinigt,
3) oder durch Urkunden, durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat.

§. 10.

Wer in dem Steuerbuche nicht als Eigenthümer verzeichnet ist, gilt unter der Voraussetzung des §. 9. als berechtigt, in dem Grundbuche als Eigenthümer eingetragen zu werden, wenn der in dem Steuerbuche Verzeichnete in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde seine Einwilligung ertheilt hat oder zur Ertheilung derselben rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 11.

Die Eintragung des Eigenthümers ~~kann jedoch~~ in den Fällen der §§. 9. ~~und~~ 10. ~~erst~~ nach Ablauf ~~eines Jahres von dem~~ im §. ~~14. erwähnten Tage erfolgen~~, falls nicht entgegenstehende Ansprüche angemeldet worden sind. Ist letzteres geschehen, so kommt §. 16. zur Anwendung.

§. 12.

Die nicht bereits nach ~~§. 5. und §. 6~~. vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an ~~dem~~ Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend welche andere, der Eintragung in dem Grundbuche bedürfende dingliche Rechte zustehen, haben ihre Ansprüche innerhalb ~~eines Jahres von dem im §. 14. erwähnten Tage bei dem Grundbuchamte~~ anzumelden.

Der Anmeldung bedarf es nicht bei denjenigen Eigenthumsbeschränkungen, dinglichen Rechten und Hypotheken, welche in gesetzlich nach Grundstücken angelegten Protokollbüchern (Realfolien) protokollirt oder von dem Eigenthümer gemäß dem §. 6. Nr. 4. angezeigt sind.

§. 13.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches das Grundstück erworben hat, nicht mehr geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.

§. 14.

Sobald die nach §§. 5. ff. zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittelungen bei sämmtlichen Amtsgerichten im Herzogthum Schleswig oder bei sämmtlichen Amtsgerichten eines Kreisgerichtsbezirkes im Herzogthum Holstein stattgefunden haben, bestimmt der Justizminister durch eine in der Gesetzsammlung zu veröffentliche Verfügung den Tag, an welchem die einjährige Ausschlußfrist des §. 12. für den betreffenden Bezirk beginnen soll.

Alsdann hat das Appellationsgericht zu Kiel die §§. 12. und 13. innerhalb der Ausschlußfrist von sechs zu sechs Wochen durch das Amtsblatt, das betreffende Kreisblatt und drei Zeitungen, von denen mindestens zwei in der Provinz erscheinen, wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, bekannt zu machen.

In dieser Bekanntmachung müssen diejenigen Bezirke namhaft gemacht werden, in welchen die in §. 12. Absatz 2. erwähnten Protokollate der Anmeldung nicht bedürfen.

§. 15.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Ausschlußfrist findet nicht statt.

§. 16.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über angemeldete streitige Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuche nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen werden.

§. 17.

Die der Anmeldung nicht bedürfenden und die rechtzeitig angemeldeten Eigenthumsbeschränkungen, dinglichen Rechte und Hypotheken werden mit der ihnen nach dem bisherigen Rechte zukommenden Rangordnung in dem Grundbuche eingetragen. Die vor Ablauf der Ausschlußfrist entstandenen und angemeldeten Rechte haben bei der Eintragung die Rangordnung vor den später entstandenen; jedoch gehen die nach Ablauf der Ausschlußfrist, aber vor Anlegung des Grundbuchblattes protokollirten Rechte denjenigen rechtzeitig angemeldeten Hypotheken vor, welche nicht mit Protokollationsberechtigung versehen sind.

§. 18.

Den Hypothekengläubigern steht frei, unter Einreichung der alten Hypothekenurkunden die Ausfertigung von Hypothekenbriefen in Gemäßheit des §. 122. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. zu beantragen.

§. 19.

Bei der Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels kann für ein angemeldetes Recht (§. 17.) eine Vormerkung eingetragen werden,

1) wenn die Entstehung dieses Rechtes glaubhaft gemacht ist und entweder der Eigenthümer der Eintragung widerspricht oder die Rangordnung des Rechtes bestritten ist,

2) wenn

Ges. Samml. Jahrg. 1873 pag 244.

Art I des Gesetzes v. 31 Januar 1879 Ges.-Samml. Jahrg. 1879 pag 12–14

Die §§ 11. 12 u. 14 lauten hiernach wie folgt:

§ 14 Sobald die nach den §§ 5 ff zu veranlassenden Verhandlungen u. Ermittelungen für den Bezirk eines Amtsgerichts im Wesentlichen beendigt sind, bestimmt der Justizminister durch eine in der Ges. Samml. zu veröffentlichende Verfügung den Tag, an welchem die in § 12 bezeichnete Ausschlußfrist für diesen Bezirk beginnen soll. Die außerhalb des Bezirkes des Amtsgerichts zu Kiel belegenen Grundstücke, für welche das Grundbuch von diesem Amtsgericht zu führen ist, gelten im Sinne der vorstehenden Bestimmung als zum Bezirke des Amtsgerichts in Kiel gehörig.

Der Beginn der Ausschlußfrist kann auch für einen Theil eines Amtsgerichtsbezirkes angeordnet werden, sofern dieser Theil einen oder mehrere der im § 1 der Grundbuchordnung v. 5 Mai 1872 bezeichneten Bezirke umfaßt u. für dieselben die Verhandlungen u. Ermittelungen im Wesentlichen beendet sind.

Nachdem der Beginn der Ausschlußfrist angeordnet ist, hat das Amtsgericht den Inhalt der §§ 12, 13 innerhalb der Ausschlußfrist von 4 zu 4 Wochen durch das Amtsblatt, das Kreisblatt u. 2 Zeitungen, von denen wenigstens 1 in der Provinz Schleswig-Holstein erscheint, mit Angabe des Bezirkes, für welchen die Ausschlußfrist läuft u. des Tages an welchem dieselbe endigt, bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind diejenigen Bezirke namhaft zu machen, in welchen die im § 12 Absatz 2 erwähnten Protokollanten der Anmeldung nicht bedürfen.

Art II Hinter dem § 28 eingeschaltet: § 28a s. pag 246.

ad § 14. Verf. des Just. Min. v. 23 August 1880 betr. die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Bargteheide in der Provinz Schleswig-Holstein. – Ges. Samml. Jahrg. 1880. Seite 352

2) wenn von dem Eigenthümer die Identität des Grundstückes bestritten wird, dieselbe aber durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen von Zeugen glaubhaft gemacht worden ist.

§. 20.

Eigenthumsvorbehalte zur Sicherung von Forderungen, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bedungen sind, werden in dem Grundbuchblatte oder Artikel als Hypotheken eingetragen oder vorgemerkt.

§. 21.

Die Eintragung oder Vormerkung einer angemeldeten oder der Anmeldung nicht bedürfenden Hypothek kann nur auf eine bestimmte Summe erfolgen. Kommt eine Einigung unter den Betheiligten über einen bestimmten einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen. Die Summe einer vormundschaftlichen Sicherheitshypothek setzt der Vormundschaftsrichter fest mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 22.

Der Eigenthümer hat über leere von ihm vorbehaltene Hypothekenstellen und über die vor der Linie getilgten Hypotheken die Verfügung, wie über eine Hypothek des Eigenthümers nach Maßgabe des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872.

§. 23.

Die Uebertragung der vorbehaltenen Stellen und der vor der Linie getilgten Hypotheken in das Grundbuch geschieht mit der Formel:

Nr. — — — Thlr. (Mark u. s. w.) mit ..... von Hundert verzinslich stehen zur Verfügung des Eigenthümers.

§. 24.

Wenn der Eigenthümer gleich bei Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels beantragt, die leeren Stellen oder die vor der Linie getilgten Posten als Hypotheken oder Grundbuchschulden auf seinen Namen einzutragen, so erfolgt diese Eintragung stempel- und kostenfrei.

§. 25.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte »Veränderungen« die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 26.

Die erfolgte Anlegung von Grundbuchblättern und Artikeln ist monatlich durch das Amtsblatt und das Kreisblatt oder ein von dem Grundbuchrichter zu bestimmendes Lokalblatt mit der Bezeichnung der Grundstücke nach den Steuerbüchern und der Besitzer durch das Grundbuchamt bekannt zu machen.

 §. 27.

§. 27.

Diejenigen Amtsgerichte, welchen bisher die Einschreibung (Protokollirung) des Eigenthums und der Belastungen der Grundstücke obgelegen hat, haben die betreffenden Bücher noch zehn Tage nach dem Erscheinen des Amtsblattes (§. 26.) fortzuführen, demnächst dieselben zu schließen und aufzubewahren, oder an das zuständige Grundbuchamt zur Aufbewahrung abzugeben.

§. 28.

Mit dem eilften Tage nach dem Erscheinen des Amtsblattes (§. 26.) kann die Veräußerung oder Belastung der betreffenden Grundstücke nur in den Formen erfolgen, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. vorschreiben.

§. 29.

Verträge, durch welche im Eigenthum von Privatpersonen stehende Grundstücke, im Ganzen oder zertheilt, veräußert oder belastet werden, bedürfen nicht der vorgängigen Erlaubniß oder Bestätigung durch Verwaltungsbehörden.

§. 30.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechtes, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Die Klage auf rückständige Zinsen von eingetragenen Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. December desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 31.

An die Stelle des §. 29. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 28. dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 32.

Der hypothekarischen Klage kann die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse, nicht entgegengesetzt werden.

Die Beweiskraft von Schuldbekenntnissen über ein Darlehn oder einen Brautschatz hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 33.

Eingetragene Forderungen können, auch wenn sie streitig sind, gültig abgetreten werden. Die Einrede, daß die Forderung unter dem Nennwerth abgetreten worden, kann dem Cessionar nicht entgegengesetzt werden.

§. 34.

§. 34.

Im Gebiete des Dänischen Rechts können von dem im §. 28. bezeichneten Zeitpunkte ab Mieth- und Pachtrechte die Wirkung dinglicher Rechte nur durch die an die Stelle der Dinglesung tretende Eintragung erhalten.

§. 35.

Gesetzliche Hypotheken gewähren in Beziehung auf Grundstücke und deren Zubehör, soweit solches nach §. 30. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. und nach §. 38. des gegenwärtigen Gesetzes den eingetragenen Gläubigern haftet, nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek mit bestimmter Summe.

Ergreift die Hypothek das ganze Vermögen, so braucht der Eigenthümer die Eintragung nur auf einzelne, die Schuld genügend sichernde Grundstücke zu bewilligen.

Das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers bleibt unberührt.

§. 36.

Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie die Bestellung einer Hypothek an einer beweglichen Sache, einschließlich der Forderungen, ist fortan unzulässig.

§. 37.

Die bisher in gültiger Weise bewirkten vertragsmäßigen Verpfändungen eines ganzen Vermögens gewähren keinen Anspruch auf Eintragung im Grundbuche, behalten jedoch, eben so wie alle nicht eingetragenen, auf Grund des Gesetzes oder letztwilliger Verordnung entstandenen oder noch entstehenden Pfandrechte, bezüglich der nach bisherigem Recht davon ergriffenen Grundstücke, die Wirkung, daß sie im Konkursverfahren des Schuldners an dem nach Befriedigung der eingetragenen Gläubiger verbleibenden Ueberschuß des Erlöses der konkursmäßig verkauften Grundstücke wie bisher und zwar unter Berücksichtigung des ihnen bis dahin zugestandenen Vorzugsrechts als protokollirte Forderungen geltend gemacht werden können.

§. 38.

Zu dem beweglichen Zubehör, welches nach den Bestimmungen des §. 30. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. für die Hypothek oder Grundschuld haftet, wird bei ländlichen Grundstücken auch das Vieh-, Feld- und Wirthschaftsinventar gerechnet.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstücke noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 39.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche nur

nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet hat.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlaßgericht nach Lage des Falles zu ermessen.

§. 40.

Auf die vor dem im §. 28. bezeichneten Tage protokollirten Hypotheken findet die Verordnung vom 12. Februar 1828. (Chronolog. Samml. 1828. S. 26.) in Betreff der Zulässigkeit der späteren Erhöhung des eingetragenen Zinsfußes bis fünf vom Hundert auch ferner Anwendung.

§. 41.

Hypotheken, welche bis zu dem im §. 28. bezeichneten Tage mit fester Rangordnung protokollirt sind, können nicht in die Stelle der vorstehend gelöschten Hypotheken eintreten. Der Eigenthümer des Grundstückes ist vielmehr berechtigt, an Stelle der gelöschten Hypothek eine neue Hypothek oder eine Grundschuld von gleichem Betrage für sich oder andere Personen eintragen zu lassen.

§. 42.

Die in dem Grundbuche eingetragenen Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten dienen im Konkurse über das Vermögen des eingetragenen Eigenthümers zur abgesonderten Befriedigung der dinglich Berechtigten. Dieselben haben nicht nöthig, ihre Ansprüche anzumelden.

§. 43.

Bei der gerichtlichen Zwangsversteigerung können mit der Rangordnung des Kapitals nur zweijährige Zinsrückstände, zurückgerechnet vom letztverflossenen Fälligkeitstermin vor der Konkurseröffnung oder vor dem früheren Tage der verfügten Zwangsversteigerung, gefordert werden.

§. 44.

Den dinglich Berechtigten gehen bei der Zwangsversteigerung in der nachstehenden Reihenfolge vor:

1) die Kosten der Zwangsversteigerung;
2) die Rückstände der zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge aus den zwei letzten Jahren;
3) die Rückstände der auf dem Grundstücke lastenden, an die Staatskasse zu zahlenden direkten Abgaben und der an die Rentenbank oder an den Domainenfiskus zu entrichtenden Ablösungsrenten aus den zwei letzten Jahren;

4) die

4) die Rückstände der auf dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten aus den zwei letzten Jahren;
5) die Rückstände an Lohn, Kostgeld und anderen Diensteinnahmen der Wirthschafts- und Forstbeamten und des Gesindes, sofern diese Personen zur Bewirthschaftung oder Verwaltung des zur Landwirthschaft bestimmten Grundstückes und der damit verbundenen Rechte, oder zum Betriebe eines ländlichen Nebengewerbes auf dem Grundstücke gehalten werden, sowie die Ansprüche der Schmiede und Rademacher, soweit sie für das Grundstück Arbeiten geleistet haben, und der Bergarbeiter, aus dem letzten Jahre;
6) die Forderungen für Saatkorn aus dem letzten Jahre.

§. 45.

Gemeine Lasten (§. 44. Nr. 4.) sind namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück haftenden, aus dem Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverband oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverband, oder aus einem sonstigen Kommunalverband, oder einem ritterschaftlichen Verband entspringenden, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden, oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen, ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige vom Staate bestätigte Institute, namentlich an Vereine Behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.

§. 46.

Der Eintragung in dem Grundbuche bedürfen nicht die in den §§. 44. und 45. erwähnten absolut bevorzugten Ansprüche.

§. 47.

Die Schadensersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 48.

Für die Verpfändung von Seeschiffen gelten, abgesehen von den gesetzlichen Pfandrechten, welche in dem Schiffsregister nicht einzutragen sind, fortan die Vorschriften der §§. 1. 2. 3. des Art. 59. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861.

§. 49.

Die Eintragung der Verpfändung in dem Schiffsregister erfolgt auf den Antrag des Rheders oder der Rhederei.

§. 50.

Bei Seeschiffen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erbaut sind, muß der ersten Eintragung eine öffentliche Ladung der zur Eintragung berechtigten Realgläubiger und der Ausschluß der Vorzugsrechte derjenigen vorangehen, welche sich nicht gemeldet haben.

Für das Aufgebotsverfahren gelten die Vorschriften des Art. 58. §§. 1. bis 4. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861.

§. 51.

Sobald eine Eintragung in dem Schiffsregister erfolgt ist, wird der auf Grund der Instruktion des Justizministers vom 31. August 1867. Th. II. §. 16. in Kolonne 10. des Certifikats eingetragene Vermerk gelöscht. Alsdann kann das Schiff nur durch Eintragung im Schiffsregister verpfändet werden.

§. 52.

Die Verhandlungen, welche zur Feststellung der innerhalb der Ausschlußfrist angemeldeten oder der Anmeldung nicht bedürfenden Rechte an Grundstücken und Schiffen (§. 50.) erfolgen, sind stempel- und kostenfrei. Die nach §. 5. des Kostentarifs der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. zu entrichtenden Kosten bleiben insoweit außer Ansatz, als solche bei der Eintragung des Rechts zugleich für die künftige Delirung entrichtet worden sind.

§. 53.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1873. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 24. März 1873. und das durch denselben genehmigte Regulativ, betreffend die fernere Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 22. S. 135. bis 137., ausgegeben den 23. Mai 1873.,

   der Königl. Regierung zu Trier Nr. 21. S. 102. bis 104., ausgegeben den 22. Mai 1873.,

   der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 23. S. 89. bis 91., ausgegeben den 15. Mai 1873.,

   der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 22. S. 105. bis 107., ausgegeben den 28. Mai 1873.,

   der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 20. S. 249. bis 251., ausgegeben den 17. Mai 1873.;

2) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 27. März 1872., betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Naumburg a. d. Saale nach Artern durch die Unstrut-Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 22. S. 121. bis 124., ausgegeben den 31. Mai 1873.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 31. März 1873., betreffend einige Aenderungen der Verordnung vom 1. Oktober 1866. (Gesetz-Samml. S. 635.) wegen Revision der Deichschau-Ordnung im Herzogthum Magdeburg vom 28. April 1721., durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 21. S. 179./180., ausgegeben den 24. Mai 1873.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 12. April 1873., betreffend die in Abänderung des §. 1. der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871. (Gesetz-Samml. S. 477.) getroffene Bestimmung, daß der Landarmenverband der Rheinprovinz vom 1. Juli 1873. ab bis auf Weiteres in der Stadt Düsseldorf seinen Sitz und Gerichtsstand haben soll, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 22. S. 135., ausgegeben den 23. Mai 1873.,

   der Königl. Regierung zu Trier Nr. 21. S. 104., ausgegeben den 22. Mai 1873.,

   der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 23. S. 89., ausgegeben den 15. Mai 1873.,

der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 20. S. 95., ausgegeben den 14. Mai 1873.,

der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 20. S. 248., ausgegeben den 17. Mai 1873.;

5) das am 12. April 1873. Allerhöchst vollzogene Statut der Genossenschaft zur Regulirung des Gardenga-Flusses in den Kreisen Marienwerder und Graudenz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 22. S. 87. bis 90., ausgegeben den 28. Mai 1873.;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 17. April 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Bottrop-Plankenschemmer Chaussee zu Bottrop über Wellheim bis zur Einmündung in die Essen-Horster Staatsstraße bei Carnap, in den Kreisen Recklinghausen und Essen, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Münster Nr. 20. S. 57., ausgegeben den 17. Mai 1873.,

der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 21. S. 268., ausgegeben den 24. Mai 1873.;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 19. April 1873. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt St. Johann, Reg.-Bez. Trier, zum Betrage von 100,000 Thalern, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 22. S. 112. bis 115., ausgegeben den 29. Mai 1873.;

8) das am 21. April 1873. Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Diemel-Wiesen zwischen Eberschütz und Trendelburg, Kreises Hofgeismar, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Kassel Nr. 19. S. 78. bis 80., ausgegeben den 24. Mai 1873.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).